



GEMEINDEORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE SCHÖFFLISDORF

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Abkürzungen

GG	Gemeindegesezt (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte (LS 161), in Kraft seit 1. Januar 2005
KV	Kantonsverfassung, in Kraft ab 1. Januar 2006
GO	Gemeindeordnung

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeordnung
- Art. 2 Geschäftsreglement
- Art. 3 Gemeindeart
- Art. 4 Ziel- und Wirkungsorientierung

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

- Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

- Art. 6 Verfahren
- Art. 7 Urnenwahlen
- Art. 8 Erneuerungswahlen
- Art. 9 Ersatzwahlen
- Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung
- Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung

3. Gemeindeversammlung

- Art. 12 Einberufung und Verfahren
- Art. 13 Wahlbefugnisse
- Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 15 Planungsbefugnisse
- Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 17 Finanzbefugnisse

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 18 Geschäftsführung
- Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige
- Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
- Art. 21 Konferenz

2. Gemeinderat

- Art. 22 Zusammensetzung
- Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
- Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 26 Finanzielle Befugnisse
- Art. 27 Voranschlag, Jahresrechnung und Finanzplan
- Art. 28 Globalbudgets
- Art. 29 Bildung von Verwaltungsabteilungen
- Art. 30 Geschäftsreglement
- Art. 31 Gemeindeschreiber

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmung

- Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne.
- Art. 33 Sekretariate
- Art. 34 Rechtsmittel

3.2 Sozialbehörde

- Art. 35 Zusammensetzung
- Art. 36 Aufgaben
- Art. 37 Finanzielle Befugnisse

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 38 Zusammensetzung und Wahl
- Art. 39 Befugnisse
- Art. 40 Referenten, Aktenbeizug
- Art. 41 Fristen

2. Wahlbüro

- Art. 42 Zusammensetzung und Wahl
- Art. 43 Aufgaben

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

- Art. 44 Aufgaben und Wahl

4. Friedensrichter

- Art. 45 Aufgaben und Wahl

5. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 46 Besoldung und Entschädigung

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 47 Inkrafttreten
- Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde Schöfflisdorf und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement des Gemeinderates ergänzt die Gemeindeordnung.

Art. 3 Gemeindeart

Schöfflisdorf bildet eine politische Gemeinde.

Art. 4 Ziel- und Wirkungsorientierung

Es wird eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit gelebt. Der Gemeinderat trägt die strategische Führungsverantwortung.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindevorsteher und der Betriebsbeauftragte sowie der Friedensrichter.

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Art. 6 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 7 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde.

Art. 8 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-,
3. Änderungen im Bestand der Gemeinde.

Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Antrag stellende Behörde kann Sachverständige zur Erläuterung einzelner Geschäfte beiziehen.

Art. 13 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen,
2. den Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin,
3. die Mitglieder des Wahlbüros,
4. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Polizeiverordnung,
2. der Abfallverordnung,
3. des Reglements über die Wasserversorgung,
4. der Kanalisationsverordnung,
5. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
6. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

Art. 15 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Behandlung von schriftlichen Anfragen (§51) und Initiativen (§50), letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10,
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen, sowie über den Austritt aus Zweckverbänden
3. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
5. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht,
6. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,
7. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch Globalbudgets enthalten kann
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.- soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 200'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 200'000.-,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 200'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 200'000.-,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.-,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 50'000.-,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 30'000.-,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Besorgung des Vormundschaftswesens gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung,
5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. die Schaffung von Stellen für Gemeindeverwaltung sowie für Forst- und Werkbetrieb,
9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,
12. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
13. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
14. die Besorgung der Aufgaben der Baubehörde,

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 240'000.- im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 50'000.- im Jahr.
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 240'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 240'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 200'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 200'000.-,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 200'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000.-,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.-,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000.-,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 30'000.-.

Art. 27 Voranschlag, Jahresrechnung und Finanzplan

Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den Verwaltungsabteilungen und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.

Art. 28 Globalbudgets

Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

Art. 29 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Gesundheit und Umwelt
4. Hochbau / Liegenschaften
5. Tiefbau / Abwasser
6. Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz)
7. Soziales
8. Land- und Forstwirtschaft
9. Werke / Wasserversorgung

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehreren Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 30 Geschäftsreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Ressorts und Verwaltungsabteilungen.

Er regelt darin auch die für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung und des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsstellen.

Das Geschäftsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erlassen Geschäftsreglemente für ihre Tätigkeitsbereiche.

Art. 31 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderates.

Übersicht über Finanzbefugnisse

	Urnenab- stimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Innerhalb Voranschlag			
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlages			bis 80'000 pro Geschäft maximal total bis 240'000
Einmalig	über 1'000'000	Über 80'000 bis 1'000'000	
jährlich wiederkehrend	über 300'000	über 20'000 bis 300'000	bis 20'000 maximal total bis 50'000
2. Ausserhalb Voranschlag			
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlages			bis 80'000 pro Geschäft maximal total bis 240'000
einmalig	über 1'000'000	über 80'000 bis 1'000'000	
wiederkehrend	über 300'000	über 20'000 bis 300'000	bis 20'000 pro Geschäft maximal total bis 50'000

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Art. 33 Sekretariate

Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bestimmen ihre Sekretariate selbst.

Art. 34 Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Dielsdorf rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Sozialbehörde

Art. 35 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht, mit Einschluss des Abgeordneten des Gemeinderates, aus 5 Mitgliedern. Der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Mitglieder der Sozialbehörde werden mit Ausnahme des Präsidenten an der Urne gewählt.

Art. 36 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozial- und Asylwesen.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 37 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.-- im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 3'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 9'000.-- im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 2'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 5'000.-- im Jahr.

Art. 38 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglementes.

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 39 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 40 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 41 Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommissionen die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 42 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 43 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber als Sekretär sowie weiteren 6 Mitgliedern.

Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Die 6 weiteren Mitglieder des Wahlbüros werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Art. 44 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 45 Aufgaben und Wahl

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichter

Art. 46 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 47 Besoldung und Entschädigung

Besoldung und Entschädigung erfolgen nach der Personalverordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 49 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 19. Mai 1992 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Der Gemeindepräsident: Alois Buchegger

Der Gemeindeschreiber: Peter Kunz

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Schöfflisdorf an der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Juni 2007 mit Beschluss Nr. 884 genehmigt.